

Weisungen

über die

Organisation der Elternmitwirkung in der Schule

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck der Weisungen

Die Weisungen regeln die Elternmitwirkung in der Gemeinde Ostermündigen.

Art. 2

Gegenstand der Elternmitwirkung

¹ Die Elternmitwirkung dient dem Informationsaustausch zwischen den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder und Schülerinnen und Schüler (im Folgenden Eltern genannt), den Lehrkräften, der Schulleitung und der Schulkommission, im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Dadurch soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind gestärkt werden.

² In der Elternmitwirkung werden Anliegen und Vorschläge der Eltern im Zusammenhang mit der Schulklasse, dem Schulbetrieb und dem Schulweg behandelt.

³ Die schulische Entwicklung und das Verhalten einzelner Kinder ist nicht Gegenstand der Elternmitwirkung, sondern bedarf besonderer Gespräche zwischen den betroffenen Eltern, den Lehrkräften, der Schulleitung und der Schulkommission.

⁴ Anliegen und Vorschläge der Eltern können direkt bei den Elternsprecherinnen und Elternsprechern, den Lehrkräften, der Schulleitung oder der Schulkommission vorgebracht werden, wobei die unterschiedlichen Zuständigkeiten zu beachten sind.

⁵ Dem Schutz der Persönlichkeit Dritter (Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler) muss die notwendige Beachtung geschenkt werden (Amtsgeheimnis).

Art. 3

Organe der Elternmitwirkung

Organe der Elternmitwirkung sind:
a) die Elterngesprächsgruppe pro Klasse
b) der Elternrat pro Schule

II Organisation

1. Klassenebene

Art. 4

- Elterngesprächsgruppe
- ¹ Alle Eltern einer Klasse, vom Kindergarten bis ins 9. Schuljahr, bilden je eine Elterngesprächsgruppe, die sich selber konstituiert.
- ² Die Elterngesprächsgruppen versammeln sich nach Bedarf, auf Wunsch der Elternsprecherin oder des Elternsprechers, der Klassenlehrkraft, der Schulleitung oder wenn die Eltern von fünf Kindern der Klasse dies verlangen, mindestens jedoch einmal pro Schuljahr, in der Regel im 1. Quartal.
- ³ Zum ersten Zusammentreffen im Schuljahr lädt die Klassenlehrkraft ein. Die Einladung zu den übrigen Versammlungen erfolgt durch die Elternsprecherin/den Elternsprecher oder die Klassenlehrkraft.
- ⁴ Die Schulleitung und die Fachlehrkräfte der Klasse können zur Versammlung beigezogen werden.
- Elternsprecherin oder Elternsprecher
- ⁵ Jede Elterngesprächsgruppe wählt oder bestätigt im Verlauf des ersten Quartals des Schuljahres aus ihrer Mitte eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher (allenfalls auch zwei Personen), welche/welcher die Elterngesprächsgruppe im Elternrat ihrer Schule vertritt.
- ⁶ Schulkommissionsmitglieder und Lehrkräfte der Gemeinde Ostermündigen sind von der Funktion der Elternsprecherin oder des Elternsprechers ausgeschlossen.

Art. 5

- Aufgaben der Elterngesprächsgruppe
- ¹ Die Zusammenkünfte der Elterngesprächsgruppe dienen namentlich der gegenseitigen Information, der Diskussion aktueller Fragestellungen der Schulklasse und der Schule im allgemeinen sowie dem Gedankenaustausch über Erziehungsfragen.
- ² Die Elterngesprächsgruppen können - in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften - geeignete Formen der Elternmitwirkung im Schulbetrieb und zugunsten des Schulklimas entwickeln.

2. Schulhausebene

Art. 6

Elternrat

¹ Die Elternsprecherinnen und Elternsprecher bilden den Elternrat. Dieser konstituiert sich selbst.

² Der Elternrat versammelt sich mindestens einmal pro Semester auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Im Bedarfsfall, auf Anregung der Elternvertreterinnen und Elternvertreter, der Schulleitung oder auf Wunsch mindestens eines Viertels aller Elternsprecherinnen und Elternsprecher tritt der Elternrat zusätzlich zusammen.

³ Die Schulleitung wohnt allen Sitzungen des Elternrats mit beratender Stimme bei. Auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder kann der Elternrat einzelne Geschäfte ohne die Schulleitung behandeln.

⁴ Die Beschlüsse des Elternrates sind in einem Protokoll festzuhalten und der Abteilung Bildung/Sport zuzustellen.

Art. 7

Aufgaben des Elternrates

¹ Im Elternrat sind Anliegen aus den Elterngesprächsgruppen zu beraten, die für die ganze Schule Bedeutung haben.

² Der Elternrat kann an selbstgewählten Themen arbeiten, die im Bereich von Elternhaus und Schule von Interesse sind.

³ Der Elternrat kann der Schulkommission Anträge unterbreiten und diese vor der Kommission direkt vertreten.

⁴ Die Schulkommission kann dem Elternrat einzelne Geschäfte zur Stellungnahme unterbreiten.

III Besondere Bestimmungen

Art. 8

Räumlichkeiten

Die Schule stellt den Elterngesprächsgruppen und dem Elternrat für ihre Versammlungen die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Art. 9

Fremdsprachige

Auf fremdsprachige Eltern ist gebührend Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind Versammlungen auf Wunsch in Hochdeutsch zu führen.

Art. 10

Sitzungsgelder ¹ An die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer der Elterngesprächsgruppen werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet.

² Die Mitglieder des Elternrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Elternrates ein Sitzungsgeld gemäss der jeweils geltenden Sitzungsgeldordnung der Gemeinde.

Art. 11

Inkrafttreten ¹ Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Weisungen werden die gleichnamigen Weisungen vom 18. Mai 1999 aufgehoben.

Ostermundigen, 18. Januar 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Ch. Zahler

M. Meyer